

D6

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 18, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie des § 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 08. September 2005 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Museums

Das Historisch-Technische Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sömmerda.

Das Museum hat die Aufgabe, Dokumente und Gegenstände aus der Industrie- und Stadtgeschichte bis hin zur Gegenwart der Stadt Sömmerda zu sammeln, zu bewahren und im Rahmen von Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 2 Besuch des Museums

Jede Person ist berechtigt, das Museum unter Maßgabe dieser Ordnung zu besichtigen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Verhalten im Museum

Der Besucher hat sich im Museum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Museumsgutes ist es insbesondere untersagt, in Ausstellungsräumen zu rauchen, zu essen und zu trinken.

Tiere sind im Museum nicht zugelassen.

Foto- und Videoaufnahmen sind nur für private Zwecke und nach Entrichtung des entsprechenden Tarifes gestattet.

§ 4 Leihverkehr

Das Museum kann Sammlungsgut zu Ausstellungs- und Wissenschaftszwecken an andere Museen ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 5 Reproduktion und Editionen

Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Museumsgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Sömmerda. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

D6

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda

§ 6 Auswertung des Museumsgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Museumsgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Sömmerda sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er hat die Stadt Sömmerda von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

§ 7 Belegexemplar

Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung der Sammlung des Museums verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen.

§ 8 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Museumsgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Museums verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 9 Entgelte

(1) Die Stadt Sömmerda erhebt für die Benutzung des Historisch-Technischen Museums Entgelte.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt am Einlass des Museums vor dem Besuch des Museums oder der Veranstaltung zu entrichten.

(3) Höhe des Benutzungs- und Eintrittsentgeltes

Erwachsene		3,00 €
Ermäßigte		1,50 €
Gruppen Erwachsene ab 10 Personen	pro Person	2,00 €
Gruppen Ermäßigte ab 10 Personen	pro Person	1,00 €
Foto-/Videoerlaubnis		3,00 €

(4) Ermäßigungen werden für Personen, die der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen und sich mit dem entsprechenden Dokument ausweisen können, gewährt. (Stadtratsbeschluss 352-33*/93 vom 26.06.1993) Des Weiteren bezahlen Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, bis zum Abschluss der 12. Klasse, mit gültigem Schülerschein den ermäßigten Eintrittspreis.

(5) Bei Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen, Konzerte) gelten die dafür veranschlagten Eintrittspreise.

D6

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das
Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 09. September 2005

Flögel
Bürgermeister